



Wa. 200.
2.



00.

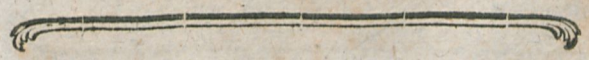
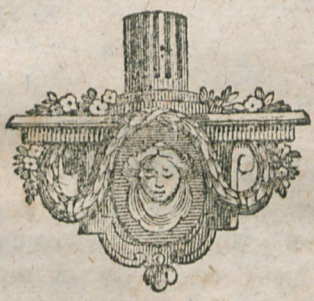




Dr. Friedrich Jac. Dieterich von Bostells
des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts Advokaten
und Procurators

Kurzer Abriss

der
neuesten Kammergerichtlichen
Verfassung.



Le m g o,
im Verlage der Meinerschen Buchhandlung, 1787.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

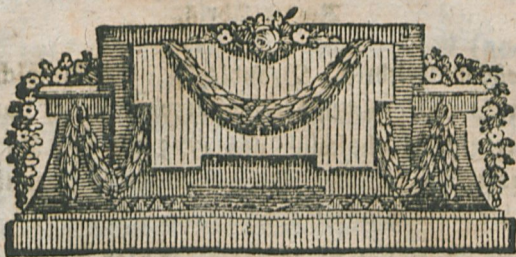
Second line of handwritten text, also appearing as bleed-through.

Large, stylized handwritten text, possibly a name or a significant heading, appearing as bleed-through.

Third line of handwritten text, appearing as bleed-through.

Fourth line of handwritten text, appearing as bleed-through.





Einleitung.

Bekanntlich hat der Reichsschluß vom Jahr 1775 durch Einführung dreyer beständiger Senate, und andrer Vorschriften, wesentliche Veränderungen in der innern Kammergerichtlichen Verfassung verursacht.

Außer den ältern von Senaten handelnden Schriften ^{a)}, hat der göttingische Herr Professor
A 2 30.

a) Zu denen, in des Hrn. geb. Justizrath Pütters Licentiaten des teutschen Staatsrechts 3 Th. S. 1196.

Johann Friedrich Brandis b) die Geschichte der Kammergerichtlichen Senatsverfassung, und derer im Reichsschluss von 1775 und vom Kammergerichte beliebten Veränderungen sehr deutlich und gründlich auseinander gesetzt.

Auch hat Hr. Hofrath Damian Ferdinand Haas, in seinem:

Etwas über den Kammergerichtlichen Gem. Besch. vom 13 May 1785, oder Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit ältern Gesetzen zu verbinden, und nach diesen die Gerichtsverfassung erst einzurichten sey, wenn er einen justizbeförderlichen Endzweck

1196. 1197 S. 427, und vom Hrn Professor Brandis S. 95 angeführten obnmaßgeblichen Vorschlägen und deren Prüfung, Kann zur gründlichen Kenntniß der Entstehungsgeschichte und Quellen des jüngsten Reichsschlusses, auch noch vorzüglich gebraucht werden.

Kaiserliches Hofdekret vom 9 Aug. 1768, den am 16 Julius des nemlichen Jahrs erstatteten Visitationsberichte betreffend; ist samt allen Anlagen in Folio auf 415 Seiten zu Regensburg von Heinrich Georg Neubauer abgedruckt worden.

b) Geschichte der innern Verfassung des K. R. Kammergerichts, hauptsächlich in Hinsicht der Anordnung der Senate, als ein historischer Kommentar über den Art. 20 und 21 des Reichsschlusses von 1775. Weylar 1785.

Don der dermaligen Verf. des Kammergerichts. 5

zweck und Nutzen haben solle. 1 Theil (gedruckt zu Betzlar) 1786.

unter den mannigfaltigen ältern und neuern Gesetzcercepten, und darunter gemischten Anmerkungen, verschiedene brauchbare Materialien zur Kammergerichtlichen Verfassungsgeschichte geliefert, und so, wie der noch unbekannte Verfasser der Briefe und Abhandlungen über die jetzige Verfassung des kaiserlichen und Reichskammergerichts. 1 Heft, Regensburg 1785.

auch Verbesserungsvorschläge, in Ansehung derer noch immer nicht ganz gehobenen Mängel in der inneren Kammergerichtlichen Verfassung, mit eingemischt.

Für Gelehrte, welche die Sache gründlich wissen, und sich mit Entwerfung Kammergerichtlicher Gesetze, sowohl bey der Reichsversammlung als bey künftigen Visitationen, oder bey dem Kammergerichte selbst beschäftigen müssen, sind dergleichen ausgebreiteten Kenntnisse unentbehrlich. Aber nicht einem jeden teutschen Geschäftsmann erlauben es seine Berufsarbeiten, der Entstehungsgeschichte einer jeden Norm, bis zum ersten Keim und nach allen ihren Veränderungen nachzuspühren. Es ist ihm eben auch so sehr nicht zu wissen nöthig, was das Gesetz veranlasset, auf wessen Anträge es zu stande gekommen, was es für Fehler und Inconvenienzen habe,

und wie solchen durch große oder geringere Veränderungen abzuhelpen sey. Einen mit der Kammergerichtlichen Verfassung nicht genau Bekannten würde es noch schwer fallen, sich aus den mannigfaltigen Vorschriften und Abänderungen eine richtige und genau zusammenhängende Idee von der dormaligen Verfassung zu bilden.

Manchen teutschen Rechtsgelehrten, vielleicht auch denenjenigen, welche obige Schriften gelesen haben, dürfte daher eine Abhandlung nicht unangenehm seyn, worinnen sie nach einer kurzen Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen neuesten Kammergerichtlichen Verfassung, die jegliche Einrichtung selbst, samt den Quellen, worauf sich eine jede Veränderung gründet, gleichsam mit einem Blick und in einer natürlichen Ordnung überschauen können.

Erstes Hauptstück.

Kurze Geschichte der neuesten Kammergerichtlichen Verfassung.

S. I.

Wistations- und Kammergerichtliche Verfügungen vom 15 Jenner, wie auch 26 und 29 Febr. 1776.

Als das Kammergericht gleich nach erfolgtem Reichsschluß und eingetroffenem kaiserlichen Notifi.

Notifikationsrescript vom 30 Nov. 1775, zu desselber Vollstreckung schreiten wollte; so erlies die damals noch anwesende Visitation, den 15 Jenner 1776 eine Weisung, wie der Reichsschluß, besonders nach der damaligen Anzahl von 17 Assessoren einzuführen sey ^{c)}. Und das Kammergericht verfaßte unterm 26 Februar des nemlichen Jahrs, eine neue Usualmatrixel, wegen Bezahlung derer zur Assessoren Vermehrung nothwendigen erhöhten Kammerzieler ^{d)}, und gab dem Kammergerichtlichen Pfennigmeister unterm 29 Februar, eine, derselben Erhebung betreffende besondre Vorschrift ^{e)}.

§. 2.

Kammergerichtlicher Bericht und Vorschläge vom 13 Julius 1776.

Hierauf erstattete das Kammergericht am 13 Julius 1776 einen Bericht an kaiserliche Majestät ^{f)}, worinnen es von jenen nach dem Reichsschluß bereits getroffenen Veranstellungen,

A 4

(§. 1.)

c) N. Fabers neue europäische Staatskanzley. 48 Theil. S. 50 bis 52.

d) Fabers N. St. Kanzley, 45 Th. S. 67 bis 100.

e) Ebendasselbst, S. 41 bis 49.

f) Ebendasselbst, Th. 48. S. 30 bis 52.

(§. 1.) ferner von der Einführung des Turni, der Vertheilung in zwey beständige Judicialsenate, wie auch von Aufhebung der Rekurrenz, und was dierer noch unberichtigten Präsentationen wegen geschehen, Rechenschaft ablegte. Auch wurden die wegen gänglicher Zurücksetzung der sollicitirten neuen Sachen, wegen jedesmaltiger samstägigen Distribution, und wegen Beschäftigung so vieler, nach der neuen Vorschrift überschießenden Herren Assessoren zc. sich ergebenden Umstände, bemercklich gemacht, und

ad 1) vorgeschlagen, daß wechseltweise neue sollicitirte Sachen mit den alten und privilegierten, nach Anleitung des Wis. Absch. von 1556 §. 5, und des Reichsabschieds von 1654 §. 152 vorzunehmen, und nur *causae privilegiatissimae* jederzeit vorzuziehen seyen,

ad 2) die Distribution der Jubelalaken nach Anleitung des Wis. Absch. von 1577 §. 18 weiter nicht, als so viel durch jeden Beysitzer von einer Zeit zur andern süglich ausgearbeitet werden könnte, beschehe,

ad 3) aber, daß die Definitivsachen nach Vorschrift der R. G. O. 1 Th. Tit. 10 und 3 Th. Tit. 47 §. 1 in einem Senat von 8 Beysitzern vorzunehmen, und bey nothwendiger Abwesenheit eines oder des andern während der Relation, von den 6 übrigen die Sachen fortzusetzen und zu entscheiden,

scheiden seyen, die Interlocutoriae und Bescheidsachen aber an den Extrajudicialtügen, in allen drey Senaten mit zu erledigen, auch an bemeldeten Extrajudicialtügen jeder Senat in causis privatorum in zwey besondere Rårthe zu theilen, die in causis extrajudicialibus statuum oder sonst durch nicht vorauszusehende Vorfälle in allen drey Senaten überschleßende Herren Beysizer aber, zu Formirung eines Extrajudicialsenats zusammen zu setzen seyen.

§. 3.

Bericht von 17 Dec. 1776 und 25 Jenner 1777 und deren Gelangung aus Reich.

Als hierauf das Kammergericht unterm 17 Dec. 1776 g) und 25 Jenner 1777 h) die, wegen unrichtiger Bezahlung der verwilligten neuen Kammerzeiler, und wegen noch unberichtigter Präsentationsstellen sich ergebenden Anstände, warum noch nicht zur Einberufung 8 neuer Assessoren geschritten werden können, kaiserlicher Majestät anzeigte, und davon auch dem Reichstage unterm 24 Dec. 1776 und 29 Oct. 1777
Nach.

g) Fabers N. St. Canzl. 48 Th. S. 52. 57.

h) Ebendas. S. 58. 59.

Nachricht ertheilte i); so gelangten endlich alle solche Berichte durch ein kaiserliches Commissionsdekret vom 17 Merz 1771 k) an die Reichsversammlung, wofelbst auch im churfürstlichen l) und fürstlichen Collegio m), am 1 August 1777 zu deliberiren angefangen wurde, aber kein Schluß erfolgte.

S. 4.

Fernere Berichte vom 17 May 1777, 14 Junius 1779, 7 Merz und 13 Julius 1780.

Die hierauf unterm 17 May 1777 n), 14 Junius 1779 o), 7 Merz p) und 13 Julius 1780 q) an kaiserliche Majestät erstatteten, und durch das am 26 Merz diktirte kaiserl. Commissionsdekret vom 25 Febr. 1783 ans Reich gelangten Berichte, verbreiteten sich blos über die, wegen Einberufung der 8 neuen Herrn Assessoren noch

i) Ebendas. S. 12 bis 16.

k) Ebendas. S. 26 bis 29.

l) Ebendas. Th. 47. S. 1 bis 10.

m) Ebendas. S. 11 bis 83.

n) Neuß, Beiträge zur Geschichte der reichsgerichtl. Verf. 1 B. S. 17 bis 20.

o) Faber N. St. Canzl. 54 B. S. 345 bis 350.

p) Faber ebend. S. 251 bis 362. Neuß ebend. S. 30 bis 40.

q) Neuß ebend. S. 45 bis 49.

noch nicht ganz gehobene Schwierigkeiten; (S. 2. 3.) außer, daß der vom 17 May 1777 auf die einstweilige Einberufung von vier neuen Beyfügern antruge, welche samt den vorhandnen siebenzehn, in drey Senate dermaßen zu vertheilen wären, daß in Judicial- und in Extrajudicialsachen der Unmittelbaren, sechs ihre Stimmen ablegten, der siebende aber an dem Bescheidtische arbeitete, in Extrajudicialsachen der Mittelbaren aber, die Assessoren in fünf Senate vertheilt würden.

S. 5.

Von der am 1 Junius 1782 geschehenen Einberufung der 8 neuen Assessoren.

Auf dem Reichstage blieb aber die Sache, des darzwischen gekommenen bayrischen Todesfalls, und der Grafensache wegen, auf sich beruhen; bis endlich das Kammergericht, nachdem sich die bisherigen Hindernisse (S. 2. 3. 4) nach und nach gehoben hatten, am 16 Jenner 1782 die wirkliche Einberufung der 8 neuen Herren Assessoren beschloß ¹⁾, davon unterm 5 Febr. des nemlichen Jahrs Bericht an kaiserliche

¹⁾ Neuß am angef. Orte, S. 51 52.

liche Majestät erstattete ^{s)}, und am 1 Junius diese acht neuen Mitglieder auch wirklich aufschworen.

S. 6.

Conclusa Pleni vom 20 Merz, und Bericht vom 31 Julius 1782 wegen Befolgung des Reichsschlusses.

Wie bey dieser nun auf 25 vermehrten Assessorenzahl, der jüngste Reichsschluss zu vollstrecken sey, darüber fieng das Kammergericht am 25 Febr. 1782 zu deliberiren an, und brachte am 20 Merz die darauf abzuwickelnden Conclusa zu Stande; worauf am 2 Junius die Vertheilung der 25 Herren Assessoren in drey beständige Senate auch wirklich erfolgte, und von dieser Zeit an, die Geschäfte beschloßnermaßen zu behandeln, angefangen wurde; wie des im 7 Abschnitt des zweyten Theils dieser Beyträge sub Nro. 1 S. 307 abgedruckte Bericht an kaiserliche Majestät zeigt.

S. 7.

Durch den jüngsten Reichsschluss zurückgesetzte Beförderung der Extrajudicialien.

So augenscheinlich die Judicialsachen durch die Vermehrung des Kammergerichts mit einem ganzen

s) Neuß ebendas. S. 53 54.

ganzen Senate gewonnen hatten; so nachtheilige Folgen hatte die buchstäbliche Befolgung des Reichschlusses auf die so höchstnötige Beförderung ¹⁾ der Extrajudicallien. Denn, da solche Geschäfte, bey der vormaligen Anzahl von 17 Assessoren, in vier Senaten erlebte wurden: so geschah solches jetzt nur von drey Senaten; wo bey wegen vergrößerter Anzahl der Botanten in causis immediatorum, und wegen des beyturno von 8 Mitgliedern jedesmal nothwendigen Ein- und Ausretens des Referenten, und der Veränderung der Botanten, auch noch mehr Aufenthalt als sonst, unvermeidlich war.

§. 8.

Im Jahr 1785 eingeführte Senatsabtheilung und G. B. vom 18 März 1785 zur Beförderung der Extrajudicallien.

Die wegen Beförderung der Extrajudicallien, von sämtlichen Procuratoren am 7 Junius 1784 dem Kammergerichte übergebene Vorstellung

¹⁾ Concept der K. G. D. 1 Th. II Tit. §. 18. Tit. 13. §. 5. Tit. 21. §. 15. Tit. 22. pr. Reichsabsch. von 1654. S. 68 u. 146. Wis. Absch. von 1713. S. 63 und 77.

lung u), veranlaßte daher, daß im Dec. 1784 darüber zu deliberiren angefangen, und den 14 Febr. 1785 w) jeden Dienstag die drey beständigen Senate, zur Vornahme der Extrajudicialien der der Mittelbaren, in sechs zu vertheilen, provisorisch beschloßen, hierüber Bericht an Kaiser und Reich erstattet x), zugleich aber auch am 18 Merz ein, den Mißbräuchen im Extrajudicialproceß steuernder Gemeine Bescheid publicirt wurde y).

S. 9.

Gemeine Bescheide vom 18 May 1785, wie auch 17 Merz 1786, wegen Beförderung des Judicialprocesses.

Eben so nahm auch das Kammergericht, wie der G. B. vom 13 May 1785 zeigt z), auf mehrere Beförderung des Judicialprocesses Bedacht, und erstattete über diesen und andre Gegenstände des Processes, an kaiserliche Majestät seinen Bericht. Und zu dem nemlichen Behuf,

wur-

-
- u) C. F. Häberlins Materialien und Beyträge zur Geschichte, den Rechten und deren Litteratur; zweytes Stück Nro. 10. Erlangen 1785.
 w) W. Beyträge 2 Theil, 7 Abschn. Nro. 2 S. 309.
 x) Ebendaselbst Nro. 3 S. 315.
 y) Ebendaselbst 5 Abschn. S. 262 bis 266.
 z) Ebendaselbst. S. 267 bis 375.

wurden auch noch am 23 Dec. 1785^{a)} und 17
Merg 1786^{b)} zwey Gem. Bescheide publicirt.

Zweytes Hauptstück.

Neueste Kammergerichtliche Verfassung.

§. 10.

Vom Extrajudicial- und Judicialproceß überhaupt,

Den, mit der Einrichtung des Kammerger-
ichtlichen Proceßes so wesentlich verwebten Unter-
schied zwischen Extrajudicial- und Judicialsachen,
hat der Reichsschluß von 1775 nicht überhaupt
aufheben, sondern im 20 und 21 Artikel nur denen
bey der vormaligen willkührlichen Trennung und
Verbindung der Extrajudicialsenate zu Defini-
tiventscheidungen, möglichen Mißbräuchen und
Unordnungen vorbeugen wollen. Der Unterschied
zwischen Extrajudicial- und Judicialverfahren
bleibt also nach wie vor die Gränzlinie, wornach
eine jede bey dem Kammergerichte neu einzuführende
Citations- Mandats- Appellations- oder sonstige
Sache, ehe das Erkennungsdekret, wodurch die
Sache eigentlich zum gerichtlichen Proceß zuge-
lassen

B 2

a) M. Beyträge 2 Tb. 7 Abschn. Nro. 5. S. 320.

b) Ebendaselbst Nro. 6. S. 323.

lassen wird, ergeheth, im einseitigen Extrajudicialverfahren summarisch geprüft, geläutert und zugeschnitten, hierauf aber, nachdem eine Citation, ein Mandat oder Appellationsproceß erkannt worden, im eigentlichen gerichtlichen Verfahren auf der Audienz in beyder Partheyen Gegenwart, bis zum Beschluß ordentlich verhandelt und entschieden wird.

S. II.

Dermalige Senatseinrichtung.

Nach der im Junius 1782 vom Herren Kammerichter, den Herren Präsidenten und acht, nach der Religionsgleichheit vom Pleno erwählten Herren Assessoren c) geschenehen Vertheilung, (S. 6.) besteht das Kammergericht dormalen aus drey Hauptsenaten.

Erster Senat.

Wird vom Herrn Präsidenten von Trost dirigirt.

Herr von Loskant.

Herr von Albin senior.

Herr von Hueber.

Herr von Leipziger.

Herr von Wentstern.

Herr

c) Reichschluß von 1775 Art. 18. 19.

Herr von Maurer,

Herr von Dettinger,

Herr von Steigentesch,

Herr von Schüler.

Das Protocollo führt Herr Notarius
Emmerich.

Zwenter Senat.

Wird vom Herrn Kammerrichter dirigirt.

Herr von Clauspruch.

Herr von Fahnenberg.

Herr von Alblin junior.

Herr von Schmis.

Herr von Riedesel.

Herr von Autenried.

Herr von Dietfurth.

Herr von Balemann.

Das Protocollo führt Herr Notarius
Hoscher.

Dritter Senat.

Wird vom Herrn Präsidenten von Thüngen dirigirt.

Herr von Frohn.

Herr von Meckel.

Herr von Vulpinus.

Herr von Martini.

Herr von Ulmenstein.

Herr

Herr von Weinbach.

Herr von Hertwich,

Herr von Neurath.

Das Protokoll führt Herr Notarius
Wallreuther.

§. 12.

Vom Verändern der Senate.

Der Regel nach, sollen diese Senate nicht verändert, und Mitglieder aus einem in den andern versetzt, auch die künftig einrückenden Herren Assessoren, jedesmal in den Senat des Abgangenen gesetzt werden. Wenn aber der Herr Kammerrichter, oder einer von den Herren Präsidenten oder Assessoren, in einer erstern zu überreichenden Anzeig, gesetzliche oder sonst wichtige Ursache vorzubringen hätte, warum eine Ausnahme zu machen, oder eine sonstige Veränderung vorzunehmen wäre; so trägt der Herr Kammerrichter solches dem Pleno vor, und bringt zugleich die nach der Religionsgleichheit zu erwählenden 8, so wie auch 1 oder 2, die etwa abwesenden Herren Präsidenten ersetzen sollende Herrn Assessoren in Vorschläge. Die hierauf im Pleno erwählte Deputation, (§. 11. not. c) faßt Inhalts des Reichschlusses Art. 19.

1. Wenn von Veränderung der Senate die Rede wäre, darüber,

a) ob die zur Abänderung angezeigten Ursachen wirklich so sehr wichtig seyn, daß solcher statt zu geben?

b) ob dieserhalben alle Senate, oder nur einige derselben abzuändern? sohan

c) wie die abzuändernden Senate neu zu bestellen seyen?

2. oder wenn nur heym Einrücken eines neuen, oder bey einem bereits vorhandenen Herrn Assessoren, eine Veränderung mit einzelnen Mitgliedern vorgenommen werden sollte, darüber

a) ob die Ursachen, warum der eintretende nicht in des abgegangenen Herrn Assessoren Senat, oder ein Mitglied aus einem in den andern Senat? und

B) in welchen Senat eigentlch zu versetzen sey? ihren, dem Pleno vorzulegenden, und vom Herrn Kammerrichter zu vollstreckenden Schluß.

§. 13.

Vom Abwechseln des Direktorialamts.

Das Direktorium (§. 11.) wechselt im Julius jedes Jahrs, bergestalt ab^{d)}, daß z. B.

B 4 vom

d) Reichschluß von 1775. 16 Art.

vom Junius 1787 bis 1788 der Hr. Kammer-
richter im ersten, der Hr. Präsident von Thün-
gen im zweyten, und der Herr Präsident von
Trott im dritten, und sofort vom Junius 1788
bis 1789, der Hr. Kammerrichter im letzten, der
Hr. Präsident von Thüngen im ersten, und
der Hr. Präsident von Trott im zweyten Senate
präsidiren.

S. 14.

Dem Dirigiren, wenn die Direktorialpersonen abwesend sind.

Wenn die Direktorialpersonen abwesend wären, oder sonstiger Ursachen wegen bey der Sache nicht sitzen könnten); so dirigire der, bey der vorzutragenden Sache sitzende vorderste Hr. Assessor, oder der darauf folgende, wenn der vorsitzende Re. oder Correferent ist, und behält bis zum Ausgang der Sache die Direktion; es wäre denn, daß der dirigirende Hr. Kammerrichter oder Präsident, dem Anfang der Relation beigewohnt hätte, und nach einer kurzen Abwesenheit, noch vor dem Anfang des Voti, wieder in den Senat käme^f).

S. 14.

Conclusa pleni v. 20 Merz 1782 (S. 6.) Art. 16.
Nr. 16.

f) Reichsschluß von 1775 Art. 17. und die Conclusa pleni vom 20 Merz 1782 zu diesem Artikel.

§. 15.

Allgemeine Direktorialaufsicht des Herrn Kammerrichters.

Der Hr Kammerrichter kann übrigens unter der, im jüngsten Reichschluß Art. 16 enthaltenen Einschränkung, auch die beyden andern Senate besuchen, und in dem für ihn bestimmten Lehnstuhl Platz nehmen, um auf das allerseitige Betragen, was nemlich Ordnung und Geseze hierüber vorschreiben, seine Aufmerksamkeit zu wenden g).

§. 16.

Von der, zur Vornahme der Geschäfte bestimmten Zeit überhaupt.

An denen im Kammeralkalender nicht als Sonn- und Feiertage, oder Postfeste angegebene Tagen, werden die Sessionen zu eigentlichen Justizsachen Morgens von 9 bis 12 Uhr, und in den großen Ferlen, Montags, Mittwochs und Freytags von 10 bis 12 Uhr, die Plena und sonstigen Deputationen aber, an gefrennen Tagen, auch wohl ein oder zwey Stunden vor, oder nach ordentlichen Sessionen gehalten h).

B 5

§. 17.

g) Conclusa pleni vom 20 März 1782 ad Art. 16. des jüngsten Reichschlusses membr. 9 bis 11.

h) Reichschluß von 1775 Art. 22 und Concl. pleni zu diesem Artikel.

§. 17.

Von Vertheilung dieser Zeit zu einzelnen Geschäften.

Extrajudicialien, wie auch Sabbathinsachen und andere unbeträchtliche Interlokutorien (§. 39.) der Stände und unmittelbaren Reichsritterschaft, werden Montags, die, blos Mittelbare betreffenden Sachen dieser Art aber, Dienstags ¹⁾, und die Definitive oder wichtigen ihnen gleich zu achtenden Interlokutorien (§. 40.), an den übrigen vier Tagen der Woche ^{k)}, die, zum Beschelsbisch gezeigenschafteten Extrajudicialia und Judicialsachen aber (§. 36. 38.) von denen, in den Senaten überschießenden Herren Assessoren, an jedem Tage der Woche vorgenommen. In den großen Ferlen (§. 16.) werden bloß Extrajudicialien erledigt.

§. 18.

Von präsenten Extrajudicialien.

Wegen Vornahme derer sich häufenden gefreyten Sachen und Extrajudicialien an den gefreyten Tagen ¹⁾, hat das Kammergericht an
Kais

1) Concl. pleni v. 14. Febr. 1785. mbr. 1 u. 6.

(2. Th. der Beyträge 7. Abschn. Nro. 2.)

k) Conclus. pleni v. 20. März 1782. ad Art. 20.

1) Reichsöschl. v. 1775. Art. 22.

Kaiser und Reich berichtet ^{m)}); inzwisohen aber in
presanten, nicht wohl bis nach Verlauf der ge-
freyten Tage, oder Kameralferien aufzuschieben-
den wichtigen Fällen, oder wo der Aufenthalt bis
zur gemeldten Zeit, der Parthey einen großen
Nachtheil oder unwiederbringlichen Schaden ver-
ursachen könnte, auf desfalls geschohene Anzeige,
oder ex actis und der Sachen Beschaffenheit
nach sich ergebenden, und von den Referenten
bestätigtem Befinden der Sache, an denen sonst
gefreyten Tagen, auf Direktorialveranstaltung
außerordentliche vormittägige Sessionen zu halten,
beschlossen ⁿ⁾).

§. 19.

Vom Exhibiren und Erlebigen der minderwichtigen Extra-
judicialien.

Sämmtliche Vorstellungen oder Supplicken
im Extrajudicialverfahren (§. 10.) werden auf
der Kanzley exhibiret, und vom Hebdomaba-
rius ^{o)} in das protocollum rerum exhibita-

^{m)} Bericht v. 31. Jul. 1782, im 2. Th. 7. Abschn.
der Beiträge Nro. 1 S. 307.

ⁿ⁾ Concl. pleni v. 20. März 1782. ad Art. 22. des
Reichsßchlusses v. 1775. und die Concl. pleni v.
14. Febr. 1785. mbro. 13. (Beitr. 2. Th. 7.
Stück Nro. 2)

^{o)} Beiträge 2. Theil S. 200.

rum eingetragen p). Wenn minderwichtige Dekrete q) darauf zu verfaſſen ſind; ſo werden die Supplichen auf den Beſcheidſch gelegt, und wie unten §. 37 u. 38. gezeiget werden ſoll, erledigt r).

§. 20.

Von Diſſemblicen herer auf Definitivdekrete gerichteten Extrajudicialien.

Wenn aber ſogenannte Definitiv- oder Finaldekrete, oder auch nur Schreiben um Bericht, oder

p) Aus denen im Bericht vom 31 Julius 1782. ad Num. 4. in den Vorſchlägen (Beytr. 2 Th. 7. Abſchn. Nro. 1. S. 307.) angeführten Urſachen, hat man wegen Erhibirung der Extrajudicialien, die vormalige Einrichtung beybehalten.

q) Hieher gehören die Dekrete, wodurch Proceſſe weder abgeſchlagen noch erkannt werden, oder ſonſt etwas Definitives verordnet wird, die alſo bey dem Extrajudicialproceß, was ſchlechte Interlokute bey dem Judicialverfahren ſind; z. B. prorogationes fatalium, Verſtattung der documentorum deſertae vel non introductae appellationis, extensiones terminorum zum Bericht und Gegenbericht zur Meldung um Gehabung (Geſinnung) des Berichts, Kommunikation der Berichte, auch decreta denegatoria prorogationum fatalium &c. (Concl. pl. v. 14 Febr. 1785. mbr. 17. 18. in den Beyträgen 2. Th. 7. Abſchn. Nro. 2.) und dergleichen.

r) Concl. pl. v. 14 Febr. 1785. mbr. 17. 18.

oder andere erhebliche Dekrete zu verfassen sind; so sollen selbige, Inhalts des jüngsten Reichschlusses Art. 6; jeden Samstag in drey Theile abgesondert, und jedem Senat (§ 11.) einer davon durchs Loos zugetheilt, die einzelnen Sachen aber vom Herrn Kammerichter, oder dessen Stellvertreter (wenn jener abwesend, oder selbst, oder seine Verwandten bey der Sache interessirt wären) unter Beobachtung der übrigen gesellschaftlichen Rücksichten, (§. 47. 48. 49. 50.) den Senatsgliedern, in der Ordnung, wie sie in jedem Senat sitzen, ausgetheilt werden⁵⁾. Wo man stehen geblieben, wird bey der nächsten Distribution fortgeföhren. Rekurrenzen⁶⁾ werden aber

5) Concl. pleni v. 30 März 1782. ad Art. 6. im Anhang mbr. 2. u. 4., wie auch der Bericht v. 31. Jul. 1782, im Anhang, zweyter Absatz. (Beytr. 2. Th. 7. Abschn. Nro. 1. S. 307.) Weil die Extrajudicialien meistens pr. siren (§. 7. Nota c), daß solche also bis zu einer allgemeinen Vertheilung durchs Loos in drey Senate, nicht füglich liegen bleiben können; (S. den angezog. Bericht) so werden sie in praxi gemeinlich nach erheischender Nothdurft, zu jeztlicher Zeit, gewöhnlich aber Samstags, jedoch unter beobachteter Gleichheit der Herren Assessoren distribuir.

6) Vorstellungen in Sachen, welche schon vorgekommen, und distribuir sind.

aber täglich vom Directorio den Referrenten^u zu gestellt.

§. 21.

Vom Ausarbeiten und Vortrag der ständischen und reichsritterschaftlichen Extrajudicialien.

Die Referrenten tragen ihre möglichst zu beschleunigende (§. 7. Nota ^v) schriftliche Relationen ^u), wenn Stände oder reichsritterschaftliche Personen als Kläger, Beklagte oder Intervallenten bey der Sache interessirt sind, Montags (§. 17) in der Ordnung, wie sie im Senat sitzen (§. 11.), denen § zunächst auf sie folgenden Senatsgliedern vor ^w); es müßte denn ein die Reihe treffendes, Verwandtschafts- oder anderer Ursachen wegen, der Sache nicht beywohnen können ^x). Die überschließenden am weitesten vom Refe-

^u) Conclusa pleni v. 14 Febr. 1782. membr. 2. (Beytr. 2. Th. 7. Abschn. Nro. 2.)

^w) Reichsschluß v. 1775. Art. 20. Concl. pleni vom 14. Febr. 1785. membro 3. (Beytr. 2. Th. 7. Abschn. Nro. 2.). Als würden z. B. wenn Hr. v. Dettinger referirte, die Hrn von Steigentisch, v. Schuler, v. Loskant, v. Albini und v. Hueber mitvotiren, und die Hrn v. Leipziger, v. Wentstern und v. Maurer an den Bescheidtisch gehen.

^x) Concl. pleni v. 20 Merz 1782. ad Art. 6. membro 16.

Referenten entfernten Senatsglieder, gehen während Zeit an den Bescheidstisch (§. 37.) und nehmen nach vollendeter Relation, statt derer dahin abtretenden Referenten, wie sie die vorbeschriebene Ordnung trift, im Senat wieder ihre Plätze ein 7).

§. 22.

Von Erlebigung derer bloß Mittelbare betreffenden Extrajudicialien.

Zu den Extrajudicialsachen, welche bloß Mittelbare betreffen, theilen sich jeden Dienstag (§. 17.) die drey großen Senate (§. 11.) in sechs ebenfalls unveränderliche kleinere ²⁾; wie beigegebenes auf die oben §. 11 und 12. beschriebene Art verfertigtes Schema zeigt.

Erster Senat.

A. Abtheilung.

B. Abtheilung.

Hr. Präsident von Trott.

Hr. von Loskant.

Hr. von Hueber.

Hr. von Albini Sen.

Hr. von Wenkster.

Hr.

7) In dem Nota w bemerkten Fall, würde also gegen den, nach abgelegter Relation an den Bescheidstisch gehenden Hrn. v. Dettlinger; Hr. v. Leipziger wieder in den Senat treten.

2) Conclusa pleni vom 14 Febr. 1785. membr. 6, 7, 8. (Beutr. 2 Th. 7 Abschn. Nro. 2.)

Hr. von Leipzig.	Hr. von Dettinger.
Hr. von Maurer.	Hr. von Stelgensch.
Hr. von Schüler.	Das Protokoll führe
Das Protokoll führe	Hr. Not. Gossinet.
Hr. Not. Emmerich.	

Zweyter Senat.

A. Abtheilung.

Hr. Kammerichter.
 Hr. von Clauspruch.
 Hr. von Fahrenberg.
 Hr. von Dittsurth.
 Hr. von Balemann.
 Das Protokoll führe
 Hr. Not. Höscher.

B. Abtheilung.

Hr. von Albini jun.
 Hr. von Schmitz.
 Hr. von Riedesel.
 Hr. von Autenried.
 Das Protokoll führe
 Hr. Not. Appelinus.

Dritter Senat.

A. Abtheilung.

Hr. Präsident von
 Thüngen.
 Hr. von Frohn.
 Hr. von Meckel.
 Hr. von Weinbach.
 Hr. von Neurath.
 Das Protokoll führe
 Hr. Not. Wallreuther.

B. Abtheilung.

Hr. von Vulpius.
 Hr. von Martini.
 Hr. Ulmenstein.
 Hr. von Hartwich.
 Das Protokoll führe
 Hr. Not. Voll.

S. 23.
Vom Versetzen der Mitglieder aus einem in den andern
abgetheilten Senat.
Kann ein Mitglied z. B. von der Abtheilung A. des ersten Senats, der vorzunehmenden Sache aus gesetzlichen Ursachen nicht beywohnen (§. 21.): so verwechselt solches das Direktorium mit einem Mitglied der Abtheilung B. von gleicher Religion; bis nach geendigter Sache, Beide wieder in ihre vortgeh Stellen einrücken können. Bey bloßer Abwesenheit eines Senatsmitglieds, unterbleibt aber die Abtheilung; und es werden entweder extrajudicialia immediatorum vorgenommen, oder es geht ein solchergestalt inkompletter Extrajudicialsenat zum Bescheidisch b).

S. 24.
Direktorium, Turnus, und andere Einrichtungen bey
abgetheilten Senaten.

Das Direktorium wird bey der Abtheilung
A, von der Direktorialperson des Senats
(§. 22.)

-
- a) Concl. pleni v. 14 Febr. 1785. membro 10,
(Beiträge 2 Th. 7 Abschn. Nro. 2.)
b) Conclusa pleni an dem in der Note a angeführten Orte.

C

(§. 22.), bey der Abtheilung B. aber, von dem vorstehenden Hrn. Assessor nach dem gesetzlichen typo (§. 14.) geführt. Auch wird unter den Mitgliedern eines jeden abgetheilten Senats (§. 22.), der gesetzliche turnus ^{c)} und alles sonst von den Extrajudicialsachen der Unmittelbaren bemerkt (§. 21.), beobachtet; da übrigens der, in dem abgetheilten Senat sitzende Notarius, dem Notario ordinario Senatus (§. 22.), die jährlich geführten Protokolle zur Anmerk. und Einführung in das Hauptprotokoll, zustellen muß ^{d)}.

§. 25.

Noch etwas vom Turnus und der Vornahme der Extrajudicialien.

Wenn der Turnarius, daß er keine von denen, für den Montag oder Dienstag bestimmten Gattungen von Sachen (§. 21. 22.) zu referiren habe, zum Protokoll erklärt; so referirt der in Ordnung Folgende ^{e)}. Kann übrigens die Montags oder Dienstags angefangene Sache nicht beendigt werden: so wird am nemlichen Tage der
fol-

^{c)} Ibid. membro 11.

^{d)} Ibid. membro 12.

^{e)} Bericht v. 31 Julius 1785. (Beyträge 2. Th. 7 Abschn. Nro. 3. S. 315.)

leser, zur behörigen Einlegung in die Register (§. 44.) zugestellt wird ^h).

§. 27.

Vom Urlaubnehmen während Relation.

Während Relation und Deliberation, soll, außer besondern höchst wichtigen Ursachen, keinem Dabensitzenden, weder zu einer Reise, oder sonst von dem Rathe zu bleiben, Urlaub erteilt werden ⁱ).

§. 28.

Wie die bey Extrajudicialdeliberationen entstandenen paria zu heben.

Wenn eine Gleichheit der Stimmen, oder bey Sachen, welche die Religionsgleichheit erfordern ^k), paritas ficta eintritt ^l), und nach wiederholter Umfrage, kein Schluß gefaßt werden kann; so wird dem, bey der Sache gewesenen abgetheilten Senat A, die Abtheilung B (§. 22), und nach abermals entstandenen Paribus, eine Abtheilung A. oder B. eines andern Senats (§. eod.)

h) Reichschluß von 1775. Art. 5. in fine und conclusa pleni vom 20. Mey, 1782. ad Art. 5. inbr. 11.

i) R. Schl. v. 1775. Art. 24.

k) Instr. Pac. Osnabr. Art. 5. §. 54.

l) Reichschl. v. 1775. Art. 15.

(§. eod.) abjungirt, und so, bis paria gehoben, fortgefahren ^m). Wenn aber der Deliberation sechs Herren Assessoren beygewohnt hätten (§. 21.); so werden das erstemal nur sechs, nemlich die zwey oder drey übrigen Mitglieder des nemlichen Senats (§. 11.), und respective vier oder drey Mitglieder eines andern Senats, und erst bey der zweyten Adjunktion, die noch übrigen vier Mitglieder des adjungirten Senats beygefügt ⁿ); daß also in jenem Fall nicht gleich zur Adjunktion eines andern Senats geschritten werden darf, in diesem aber, der übrige Theil des adjungirten Senats, inzwischen Extrajudicialien der Mittelbaren vornehmen kann ^o).

§. 29.

Vom weiterm Suppliciren nach erfolgter Abschlagung der Appellationsproceffe.

Zur Beybringung einer weitem Beschwerdenausführung nach erfolgter Abschlagung

C 3

der

m) Concl. pleni vom 14 Febr. 1785. membro 25. (Beytr. 2 Th. 7 Abschn. Nro. 2.)

n) Conclusa pleni v. 14 Febr. 1785. membro 25, wie auch Bericht v. 21 März 1785. (Beytr. 2 Th. 7 Abschn. Nro. 2. 3.)

o) Was bey dem Botiren zu beobachten, davon ist der 60 §. nachzusehen.

der Appellationsproceſſe p), muß der appellantiſche Procurator bey Strafe der Deſertion, binnen 10 Tagen um eine Friſt bitten q); welche auf 3 Monate vom Tage des abſchläglichen Dekrets angeordnet, ſub praecedendo deſertionis angeſetzt wird r). Der neuen Vorſtellung, ſoll nur aus wichtigen und erheblichen Urfachen ſtatt gegeben s), bey abermals erfolgtem abſchläglichen Dekrete, ſollen aber nach erkundener Unerheblichkeit, Ungrund oder Frivolität der neuen Vorſtellung, die Partheyen und Advokaten auch wohl die Procuratoren geſtalteten Umſtänden und des Referenten und Senats Ermeyſſen nach, ernſtlich geſtraft werden t).

S. 30.

Von der zweyten weitem Beſchwerbenausführung.

Zur Einbringung der zweyten weitem Ausführung, ſoll auf gehöriges Anſuchen, nur ein

p) Concl. pl. v. 14. Febr. 1785. mbr. 21 & 27. Litt. O.

q) Ibid. mbr. 27. Litt. F. Gem. Beſch. v. 18 März 1785. membro 3. (Beitr. 2 Th. 5 Abſchn. S. 265)

r) Ibid. membro 27. Litt. A. biß E.

s) Ibid. Litt. G.

t) Ibid. Litt. H. M. S. auch den Gem. Beſch. v. 18 März 1785. (Beiträge 2 Theil 5 Abſchn. S. 266.)

ein monatlicher Termin gestattet ^{u)}, und bey
abermals erfolgtem abschläglichen Dekrete, die
Strafe nach Befinden erhöht werden ^{w)}, eine
dritte neue Supplikation aber gänzlich verboten
seyn ^{x)}.

§. 31.

Vom effectu suspensivo der weitem Beschwerdenaus-
führung.

Ob der effectus suspensivus bey der er-
sten Befristung nach abgeschlagenen Processen
(§. 29.), stillschweigend, wie gemeinlich ge-
schieht, zu gestatten ^{y)}, oder die Frist zur wei-
tern Beschwerdenausführung nur absque effectu
suspensivo zu bewilligen sey ^{z)}; hängt von der

C 4

Be.

u) Ibid. Litt. D.

w) Ibid. Litt. H. M.

x) Ibid. mebro 27. Litt. H. I.

y) Concl. pl. v. 14 Febr. 1785. mbr. 27. Litt. N.

z) Wie in Sachen des Hrn. Dohmdechanten v. Win-
ken, contra das Stifte Sankt Johann zu Döna-
brück auf das, nach abgeschlagenen Appella-
tionsprocessen eingereichte Fristgesuch, mittelst
nachfolgenden Dekrets:

a die decreti denegatorii auf 3 Monate, je-
doch absque effectu suspensivo, verstatet;
in Conf. 7 Febr. 1786.
geschehen ist.

Beschaffenheit und Gestalt der Umstände, und dem richterlichen Ermessen ab^a).

Bei der zweyten neuen Vorstellung (§. 30.); soll aber der effectus suspensivus, der Regel nach nicht Platz greifen, und die allenfallsige Gestattung vom Referenten und Senat abhängen^b).

§. 32.

Correferentenbestellung und Senatsadjunktion bey der weitem Beschwerdenausführung.

Mit dem weitem Suppliciren nach erfolgter Abschlagung der Appellationsprocesse (§. 29.), kann auch eine Vorstellung an das hohe Directorium, wegen Bestellung eines Correferenten und Vermehrung des Senats verknüpft werden^c); welchem gebethenermaßen beserirt, und der Correferent vom Senat des Referenten genommen^d), mit

a) Concl. pl. v. 14 Febr. 1785. mbr. 27. Litt. N.

b) Ebendaselbst.

c) Gem. Besch. v. Jahr. 1539. §. 2. Kam. Ger. Ordn. 1 Th. 22. Tit. §. 3. Reichsabsch. v. 1570. §. 78. Conc. d. R. G. Ordn. 1 Th. 14. Tit. §. 9. Tit. 34. §. 3. Concl. pl. v. 6 Dec. 1750.

d) Concl. pl. v. 20 Merz 1782. im Nachtrag, und Concl. pl. v. 14. Febr. 1785. mbr. 21.

mit der Adjunktion aber wie im §. 27. enthalten ^e), verfahren werden soll.

§. 33.

Vom weitem Suppliciren in Citations- oder Mandats-
sachen, und von der Restitution wegen beygebrachter
neuen Urkunden.

Wenn im Citations- oder Mandatsproces
abschlägliche Dekrete erfolgen: so soll es bey
Alten bleiben, folglich ohne vorgedachte Ein-
schränkungen (§. 29. u. folg.) bios den vorhan-
denen ältern Normen ^f) nachgegangen werden ^g).
Auch soll alles dieses weglassen, und nach Ges.
und Ordnung das Rechtliche verfügt werden ^h),
wenn nach abgeschlagenen Appellationsprocessen,
förmlich pro restitutione in integrum ex do-
cumentis prius non cognitis suppliciret
würde ⁱ).

§ 5

§. 34.

e) Concl. pl. v. 14 Febr. 1785. mbr. 25 u. 26.

f) S. die in der Note c. angeführten Gesetze.

g) Concl. pl. v. 14 Febr. 1785. mbr. 27. Litt. O.

h) Ibid. Litt. P. Also nach Analogie derer bey
Restitutionsverfahren im gerichtlichen Proceß
eintretenden Grundsätze.

i) Der Reichsbescheid v. 1570. S. 69. (C. O. C. P.
2 T. 31. §. 5.) gedenkt der Restitution in inte-
grum wider die vom Unterrichter erteilte
Urtheile.

§. 34.

Supplicae pro documento denegatorum processuum,
und das Erheben anderer Dokumente aus der
Kanzley.

Bei den hergebrachten Supplicis pro documento, den sogenannten präklusatorischen Vorstellungen hat es nach wie vor sein Bewenden^{k)}. Aber ohne Vorwissen und Bewilligung des Referenten und Senats, soll überhaupt kein Document^{l)} mehr ertheilt, und aus der Kanzley verabsolgt werden^{m)}.

§. 35.

Von der Einleitung und den verschiedenen Erkenntnissen
im gerichtlichen Verfahren.

Bei denen, nach erkannt- und insinuirten Citations-Mandats- oder Appellationsprocessen, außergerichtlich eingeleiteten, und durch die Reproduktion judicial gewordenen Sachen (§. 10.), kommt eine dreysache Gattung richterlicher

k) Concl. pleni vom 18 Febr. 1785. membro 22.

l) Dies zielt auf die sonst bloß von der Kanzley verabsolgten Documenta veritatis, z. B. über eine eingereichte Suppliche, oder ein bereits erfolgtes Dekret.

m) Concl. pleni vom 14 Febr. 1785. membro 22.
(Beiträge 2 Th. 7 Abschn. Nro. 2.)

licher Verfügungen in Betrachtung. Es sind entweder

1) ganz geringfügige, oder sogenannte Bescheidtsachen zu erledigen, oder

2) Bescheide vom mehrerer Erheblichkeit, oder endlich

3) Definitiventscheidungen, oder ihnen gleichzuachtende Interlokute zu verfassen.

§. 36.

I. Von eigentlichen Bescheidtsachen.

Wenn die Procuratoren in ihren Recessen auf Proclamata, litis contestatorias, terminatorias, praeclusorias ⁿ⁾, ultiores compulsoriales, legitimatorias, taxatorias expensarum ^{o)} publicationem actorum & attestationum &c. oder andere dergleichen geringfügige Bescheide angetragen hätten; so müssen die Leser die in solchen Sachen complirten Protokolle auf

n) Gem. Besch. v. 13 May 1785. Nro. 4. (Beytr. 2 Th. 5 Abschn. S. 271.)

o) Eoferne der Streit zwischen den Partbeyen und Anwälden itt, und keine besondern Anstände dabey vorkalten (§. 39.) Conclusa plen vom 14 Febr. 1785. membro 16 und Bericht vom 21 Merz 1785. (Beytr. 2 Th. 7 Abschn. Nro 3. S. 315.) C. O. C. P. 1. T. 12. S. 1. Bis. Abschn. v. 1713. S. 76.

auf den, in einem besondern Zimmer aufgestellten Bescheidtisch legen p).

S. 37.

Behandlung dieser Bescheidtischsachen.

Die, in den Senaten überschießenden Herren Afffstoren (S. 21. 23. 57.), erledigen diese Sachen zu jeder Zeit (S. 17.) vermaßen q), daß, wenn die Sache einen Referenten hat r), derselbe, nebst einen darzugezogenen Botanten, oder, wenn sie noch nicht distribuiret ist, zwey andere Herren Beysitzer, nach Einsicht des Protokolls und derer dabey etwa nöthigen Aktenstücke, den Bescheid sogleich verfassen. Die Abschlagung der Prorogationsgesuche, darf aber nicht anders, als unter einer, der Eigenschaft der Partheyen angemessenen Anzahl von 4 oder

6

p) Conclusa pleni v. 20. Merz 1782, ad Art. 21. mbr. 11.

q) Reichsschl. v. 1775. Art. 21.

r) Deswegen sollen die Leser die auf besondere Zettel geschriebene Namen der Referenten auf die distribuirten und zum Bescheidtisch qualificirten Aktenstücke legen. Concl. pleni v. 20. Merz 1782. ad Art. 21. mbr. 11.

Besonders wird die Gegenwart des Referenten bey Taxation der Expensen (S. 36.) erfordert. Concl. pl. v. 20. Merz 1782 ad Art. 23. mbr. 1.

6 Herren Assessoren (§. 21. 22.) geschehen^{s)}.
Herr Notarius Wahlkamp führt beym Bescheid-
tisch das Protokoll.

§. 38.

An den Bescheidentisch verwiesene Extrajudicialsachen.

Auch die, auf geringfügige Extrajudicial-
erkenntnisse gerichteten Vorstellungen (§. 19.
litt. K.), werden auf den Bescheidentisch gelegt,
und von den Referenten (§. 20. 37.), oder,
wenn noch keine bestellt sind, von andern daselbst
sitzenden Herren Assessoren, jedoch dermaßen er-
ledigt, daß, wie wegen Abschlagung der Pro-
rogationsgesuche bereits erinnert worden (§. 37.
litt. K.) auch bey Abschlagung der Fatalienpro-
rogationen, respective 4 oder 6 Herren Assessorn
zur Deliberation gezogen werden müssen^{t)}.

§. 39.

2. Von Sabbathinsachen und andern ähnlichen In-
terlokuten.

Andere, den Definitiven zwar nicht gleich-
zuachtende, aber doch wichtigere Interlokutoren
als

s) Bericht v. 21 März 1785. (Beytr. 2 Th.
7 Abschn. Nro. 3. S. 315)

t) Concl. pleni v. 14. Febr. 1785, membr. 17. 18.

als bloße Bescheidrathsachen (§. 36.), z. B. Taxatorien von Erheblichkeit u), Bestimmungen des Interesse und der Schäden w), Erkenntnisse auf Beweis und Gegenbeweis, wenn contra praecclusorias Restitution gesucht worden, oder desertoriae vel non devolutoriae zu erteilen sind, oder, wenn über andere forideclinatorische Einreden zu erkennen ic. alle diese Interlokutorien sind, je nachdem sie entweder Stände und die unmittelbare Reichsritterschaft, oder bloß Mittelbare betreffen, gleich und mit unter den Extrajudicialien (§. 21. 22.), Montags oder Dienstags (§. 17.) im Beysen von 6 oder 4 Herren Assessoren x), oder, wenn von vorerwähnten taxatoriis expensarum & damnorum die Rede ist, an denen, jedem Turnario zu statten kommenden vier Judicialetagen (§. 57.), auf die im Art. 23. des jüngsten Reichsschlusses bestimmte Art, vorzunehmen y).

§. 40.

-
- u) Wenn besondere Anstände vorkamen, oder der Streit zwischen den Partheyen selbst ist (§. 36. Nota o.)
- w) Kammergerichtliche Schlüsse v. 20 März 1782. ad Art. 23 mbr. 1 u. 2.
- x) Reichsschluß v. 1775. Art. 20.
- y) Conclusa pleni vom 20 März 1785. ad Art. 23. membr. 2.

S. 40.

3. Von Definitiv, und ihnen gleichkommenden interlokutorischen Erkenntnissen.

Wenn die Partheyen endlich auf ein Definitiv-erkenntniß concludire, das ist, in der Hauptsache submittrir haben ²⁾, oder bey der Submission auf ein interlokutorisches Erkenntniß sich zeige, daß das Endurtheil schon eventualiter gefaßt werden kann ^{a)}; so wird statt des aufgestellt gewesenen Extrajudicialreferentens (S. 20.), ein Judicialreferent bestellt.

S. 41.

Von der Bornahme und Beförderung der Definitivrelationen überhaupt.

Damit bey so großer Anzahl von submittrirten Sachen, Gleichheit unter den Arbeitern und Partheyen gehalten, auch die ältern den jüngern, und die, mit Gefahr verknüpften oder sonst pressantem, denen nicht so dringenden Sachen vorgezogen werden mögten; so haben schon ältere Reichsgesetze ^{b)}, wie auch der Reichschluß von

1775

²⁾ Wis. Absch. v. 1713. S. 60.

^{a)} Reichschl. v. 1775. Art. 20.

^{b)} Kam. Ger. Ordn. v. 1521. Tit. 25. §. 2. Wis. Mem. v. 1533. §. 4 u. 7. Kam. Ger. Ordn.
1 Th.

1775, und selbst das Kammergericht, um letztern pünktlichst zu befolgen, gewisse Vorkehrungen getroffen, nach welcher Ordnung die Sachen distribuiret, ausgearbeitet, und in Vortrag gebracht werden sollen.

S. 42.

Nähere Bestimmung des privilegii causarum.

Da die Ordnung, wornach die privilegirten Sachen vorgenommen werden sollen, in den ältern Gesetzen (S. 41. not b.) nicht so genau bestimmt war; so wurden solche vom Collegio camerali, bis auf kaiserl. Majestät und des Reichs

1. Th. 10 Tit. §. 8. 27. Th. 2. Tit. 20. §. 19. Th. 3. Tit. 47. §. 3. Tit. 50. §. 1. Wis. Absch. v. 1556. §. 5. Wis. Absch. v. 1561. §. 8. Wis. Absch. v. 1567. §. 9. Reichsabsch. v. 1570. §. 119. Wis. Mem. v. 1571. §. 7. 10. Wis. Mem. v. 1574. §. 1. Wis. Mem. v. 1575. §. 3. Reichsabsch. v. 1576. §. 16. Wis. Mem. v. 1577. §. 13. Wis. Mem. an den Kam. Richt. Aartsa verw. v. 1577. §. 14. Wis. Mem. v. 1581. §. 3. Reichsabsch. v. 1582. §. 45. Reichsabsch. v. 1594. §. 13. Wis. Mem. v. 1600. §. 1. Conc. d. K. G. D. 1 Th. 11 Tit. §. 9. Tit. 12. §. 3. 5. R. Absch. v. 1654. §. 92 u. 152. Wis. Absch. v. 1713. §. 60. 64. 70. 83. Neueste Wahlkapit. Art. 15. §. 9. Art. 19. §. 7.

Reichs weitere Verfügung, nachfolgendermaßen
provisorisch classificirt.)

Gefreyte Rechtsachen.

Classis prima.

Sämmtliche den öffentlichen Reichsruhestand
in sacris & profanis störende gewaltthätige
Unternehmungen, und wo die dringende Gefahr
zum Nachtheil gemeiner Wohlfahrt auf dem Ver-
zug hastet, hauptsächlich die Streitigkeiten unter
hohen Reichsständen mit Einschluß der unmittel-
baren Reichsritterschaft, betreffend.

I. Causae fractae pacis publicae.

II. Religionsachen aller drey im Reiche befindli-
chen Religionen.

III. Causae litigiosae possessionis inter status
im-

-
- c) Reichsschluß von 1775. Art. 3. Eine unter dem
Vorsitz des Herrn Präsidenten von Edingen zu-
sammengesetzte Deputation der Herrn Assessoren
von Clauspruck, von Albini sen. von Leipzi-
ger und Harprecht, vereinbarte sich über den
von letzterem verfaßten Entwurf und die übrige
Vorschläge; worauf die Sache in pleno
vorgebracht wurde, und das hier eingerückte
Verzeichniß selbst zu Stande kam. Concl.
pleni p. 20, Merz 1782. ad Art. 3.

D

imperii & immediatos, auch überhaupt, wo periculum armorum vorwalter.

IV. *Causae pignorationum* usque ad factam plenariam rerum violenter pignoratatum restitutionem.

V. *Causae arresti* tam personarum, quam rerum usque ad praevia cautione relaxatum arrestum, wohin auch überhaupt die in sämmtlichen obigen Fällen übliche Mandata S. C. zu referiren sind.

VI. *Causae spoli violenti.*

VII. Mandata de non offendendo S. C.

VIII. Mandata de desistendo ab illicitis repressaliis S. C.

IX. Mandata de praestando debitam obedientiam in Sachen der Landesherren gegen ihre widerspänstige Untertanen, & vice versa der Untertanen gegen ihren Landesherren de non gravando illicitis exactationibus, & operis insolitis.

X. *Causae fiscales* majores, contributionum imperii, exemptionum, sustentationis cameralis, mandata de non contraveniendo ordinationibus imperii, in specie politicis; item de abstinendo ab illicito recurso ad curiam romanam in causis imperialibus.

XI.

XI. Ueberhaupt alle hochwichtige Sachen, daran dem gemeinen Wesen hoch und viel gelegen; in specie, wo imminens armorum periculum, vis publica & salus publica pariter vorwaltet, z. E. streitige Gränzsachen inter status & nobiles imperii immediatos; Erb- und Landtheilungsfachen inter status immediatos.

XII. Causae fiscales minores, Pönfälle.

Classis secunda.

- I. Citatio in Causis privatorum ad videndum deduci nullitates insanabiles in causis criminalibus, captivorum &c. &c. Salvus conductus.
- II. Causae alimentorum, salariorum, stipendiorum.
- III. Personarum miserabilium, mente captorum, furiosorum, viduarum, pupillorum & pauperum.
- IV. Causae commissionis ad perpetuam rei memoriam.
- V. Causae in executione versantes und schleunige resolutiones auf die commissarischen Berichte
- VI. Causae praejudiciales de statu hominum,

- VII. *Causae attentatorum a causa principali separatae.*
 VIII. *Causae, quarum objectum servando non est servabile.*
 IX. *Causae personarum cameralium inter se & cum aliis.*
 X. *Causae peregrinorum extra imperium.*
 XI. *Mandata reliqua S. C. auf die vler Fälle.*
 XII. *Causae recurrentes & restitutionis in integrum.*

§. 22.

Von den Sachverzeichnissen der Prokuratoren,

Damit man bey der Akten-distribution wissen möge, welche Sache privilegiert oder nicht, und zu welcher Classe und Nummer der privilegierten (§. 42) sie gehöre; so wurde den Kammergerichtsprökuratoren durch den Gemeinenbescheid vom 24 April 1782^{d)} aufgegeben,

1) ein Verzeichniß von ihren zur Distribution reifen Sachen zu verfertigen, worinnen

a) Jahre, Monat und Tag der gerichtlichen Einführung (§. 35.) und Submission,

b) was die Sache betrifft, und

c)

d) Beiträge 2 Bd. 5 Abschn. S. 245.

c) zu welcher Gattung der Privilegien, oder ob sie blos zu den ordinären gehört, auch

d) welche Sachen mit einander in Verbindung stehen, inter eodem partes de eodem effectu siab, worinnen inter eodem partes de eodem jure ex novo facto gestritten wird, ferner

e) welche rekurrent ist, aus was für Ursachen solches also von ihm dafür gehalten würde, und worinnen

f) Ein wichtiges, und was für ein Interlokut ergangen, und endlich

g) welche Sache die Herren Kammerichter, Präsidenten und Beysitzer, oder deren Angehörige, auf eine oder die andere Weise öffentlich und directo oder indirecto betrifft, — verzeichnet wäre. Dergleichen Verzeichniß sollte auch

2. von denen, in der Folge nöthig besundenen Distributionen verfertigt,

3. in Ansehung derjenigen Sachen aber, deren Eigenschaft oder gesetzliches Privilegium sich währendem Laufe des Processus geändert, die solchergestalt veränderte Qualität in der Leserey schriftlich angezeigt, so wie auch

4. ein bloßes Verzeichniß von den verglichenen und von solchen Sachen gemacht wer-

den c), welche die Partheyen ruhen zu lassen befohlen, oder wovon die Partheyen verstorben, gestorben, und die Erben unbekannt, oder wovon sich Niemand in langen Jahren gemeldet, oder des Processus wegen, etwas von sich haben hören, sondern solchen, auch ohne dazugegebenen ausdrücklichen Auftrag auf sich haben erliegen lassen. Endlich sollte auch

5. jeder Procurator, mit welchem Hrn. Assessor er im Proceß befangen, oder in Verwandtschaft stehe, anzeigen.

§. 44.

Von denen zur Distribution zu verfertigenen Lesereybesignationen

Aus diesen eingereichten Procuratorsbesignationen (§. 43.) und nach der bey den Extrajudicialdeliberationen geschehenen Classification der neuen Sachen (§. 26.), sollen die Leser nach dem ihnen vorgeschriebenen typo (§. 42.),

1. drey besondere Register verfertigen, und

a)

c) Bis. Abschn. v. 1557. §. 56. Diese Anzeigen besonders der verglichenen Sachen, sollen auch in der Folge bey dergleichen Vorfällen wiederholt werden.

a) in das eine die zur ersten privilegierten Classe gehörigen Sachen (§. 42.)

b) in das andere aber, die zur zweyten Classe (§. eod.), und

c) in das dritte, die zu keiner Classe gehörigen gemeinen Sachen eintragen ^f).

2. Sollen die Leser über die, in den Procuratorsverzeichnissen angemerkten connexe und rekurrent Sachen (§. 43. d. e.), aus ihren so eben beschriebenen Registern, ein besonders Register ^g), und dergleichen auch

3. über die, den Herrn Kammerrichter, die Herrn Präsidenten und Assessoren betreffende Sachen (§. 43. g.) verfassen ^h).

Diesen Registern sollen auch

4. die in der Folge sich ergebende, von den Procuratoren angezeigte, und von den Senaten untersuchten Veränderungen ⁱ), wie auch die von den Senaten beliebten Abänderungen derselben, in der Procurators Verzeichnissen (§. 43.)

D 4

ent

l) Reichsschluß v. 1775. Art. 5. und Conclusa pleni v. 20 März 1782 zu diesem Artikel.

g) Conclusa pleni v. 20 März 1782. ad Art. 6. mbr. 8 bis 12.

h) Eben diese Conclusa ad Art. 6. membro 14.

i) Conclusa ad Art. 5. membro 12.

entbehrten Unrichtigkeiten (§. 54.), gehörigen Orts von Zeit zu Zeit eingetragen werden ^k).

§. 45.

Von Absonderung der Akten in drey Theile.

Die, auf solche Art zur Distribution vorbereitete Sachen (§. 44.), sollen von 6 zu 6 Wochen, oder von viertel zu viertel Jahr, je nachdem eine hinlängliche Anzahl Sachen zur Erreichung der reichsgesesslichen Gleichheit und sonstigen Absichten vorhanden ^l), (jedoch mit Ausnahme dererjenigen Sachen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet) von den Lesern in drey Theile absondert, und zu jedem nach Thunlichkeit, so viele privilegirte von jeder Classe (§. 42. 44.) und so viele wichtige schwere und weltläufige Sachen, als zur andern gelegt werden ^m).

§. 46.

^k) Concl. ad Art. 5. membr. 8. 9. 10.

^l) Dieses wurde provisorisch beliebt; (Concl. plen. v. 20 März 1782. ad Art. 6. im Anh. mbr. 4. und Bericht v. 31 Jul. 1782. im Anh. zw. Abs. litt. a. in den Beytr. 2 Th. 7 Abschn. Nro. 1. S. 332.) weil jeden Samstag (Reichsschl. v. 1775. Art. 6. in fine) die zur vorgeschriebenen Distribution erforderliche Anzahl Sachen, nicht vorhanden gewesen seyn würde.

^m) Reichsschl. v. 1775. Art. 6. und Concl. plen. v. 20 März 1782. ad Art. 6. mbr. 6. Bericht v. 31 Jul. 1782. ad Art. 6. mbr. 2.

S. 46.

Von Vertheilung der Akten in die drey Senate.

Die solchergestalt in drey gleiche Theile ab-
gesonderten Akten (§. 45.), sollen Samstags,
oder wenn es ein Fest- oder sonst gefeyrter Tag
wäre, am nächstfolgenden Gerichtstag, nach
der ordentlichen Sessionsstunde ⁿ⁾ vom Herrn
Kammerrichter, oder dessen Stellvertreter ^{o)},
in Beseyn einer, nach der Sitzordnung im
Pleno abwechselnden Deputation von zwey Her-
ren Assessoren ^{q)}, den drey Senaten (§. 11.)
durch's Loos zugetheilt ^{p)}, und von dem, das
Hauptreferentenbuch führenden Leser ^{r)} ein Proto-
koll darüber geführt werden ^{s)}.

S. 47.

Von Vertheilung derer, jedem Senat zugefallenen
Sachen.

Ueber die, jedem Senat zugefallenen Sa-
chen (§. 46.), sollen die Leser aus ihren Regi-
D 5 stern

n) Concl. pleni vom 20 März 1782. ad Art. 6. mbr. 3. 23. Bericht vom 31 Jul. 1782. ad Nro. 6. mbr. 1.

o) Concl. pleni ad Art. 6. mbr. 4.

p) Ibid. mbr. 21.

q) Ibid. mbr. 19. und Bericht ad Art. 6. mbr. 5.

r) Beitr. 2. Th. 6. Abschn. S. 200.

s) Concl. pleni ad Art. 6. mbr. 5. Bericht vom 31 Jul. 1782. ad Art. 6. mbr. 2.

stern (§. 44.) besondere schriftliche Specificationen machen, und darinnen züerst die privilegirten Sachen nach den Classen, und der, in einer jeder bestimmten Reihe und Ordnung (§. 42. 44.) und nach ihrem Alter, sodort die nichtprivilegirten ältern, und endlich auch die jüngern Sachen, mittelst genauer Bemerkung der Rubriken verzeichnen ^{t)}. Zu jeder Sache schreibe sodann der Herr Kammerrichter, oder dessen Stellvertreter dem Re. und Correferenten (wenn letzterer begehrt worden, oder nach Vorschrift der Gesetze erforderlich ist) ad marginem ^{u)}, und beobachtet übrigens alles dasjenige, was in der Kam. Ger. Ordnung 1 Th. 10. Tit. §. 2., dem Visitationsartikel von 1557. §. 5. und dem Vis. Absch. v. 1713. §. 60 bis 63. enthalten ist; damit solche Ausheilung nach Gelegenheit der Sache, und Geschicklichkeit der Besizer, dermaßen geschehe, daß nicht allein Gleichheit, so viel möglich und die Gestalt der Sachen erleiden mag, unter den Herren Assessoren gehalten, und keiner vor den andern beladen ^{w)}, sondern auch die Partheyen in

t) Concl. pl. v. 20 März 1782. ad Art. 6. mbr. 19.

u) Ibid. mbr. 19. litt. a. b. c.

w) Die Ausheilung soll deswegen auch nach dem turno, und so, daß einer so viel Akten von jeder Gattung des privilegii (§. 42), wie auch von alten

in ihren Sachen nicht verkürzt, vernachlässigt, oder beschwerlicher Weise aufgehalten werden *).

S. 48.

Vom außerordentlichen Distribuiren gewisser Prozesse.

Von vorbeschriebener Distribution (S. 45 bis 47.) sind

1. Diejenigen Sachen ausgenommen, wo bey besondere Gefahr auf dem Verzug haftet, welche nicht unerwartet der ordentlichen Distributionzeit (S. 45.), sogleich distribuiret werden y).

2. Sollen diejenigen Sachen, welche den Herrn Kammerichter, die Herren Präsidenten und Assessoren, oder deren Angehörige z) betreffen, oder worinnen

3.

alten und neuen Sachen, als der andere erhält, geschehen; da übrigens große wichtige Aktenstücke allenfalls für zwey gerechnet, auch auf Krankheit, Alter, und außerordentliche beschwerliche Arbeiten für's Plenum, womit einer vor den andern belastet wäre, Rücksicht genommen werden soll. Concl. pl. ad Art. 6. mbr. 24. 25.

x) Reichschl. v. 1775. Art. 6.

y) Conclusa pleni vom 20 März 1782, ad Art. 6. im Anhang membro 4.

z) Bericht v. 31 Jul. 1782 ad Art. 6. mbr. 3. 4. Concl. pl. v. 20 März 1782, ad Art. 6. mbr. 14. Provi.

3. Procuratoren dienen, welche mit einem oder dem andern Membro Collegii cameralis verwandt ^{a)}, oder in Proceß befangen sind ^{b)}, weder von der dabey interessirten Direktorialperson, sondern von der im Directorio folgenden, und auch nicht in dem Senat, worinnen das interessirte Membrum Collegii präsidirt oder sitzt, sondern in den andern Senaten distribuirt werden. Ferner sollen

4. Diejenigen Sachen, welche mit einer bereits distribuirten, in unzerrenlicher Verbindung stehen, welche z. B. inter eosdem partes eines Effekts sind, oder worinnen unter den nemlichen Partheyen über das nemliche Recht, bey einem neuen Ereigniß gestritten wird. ^{c)}, wie nicht weniger

5.

Provisorisch hat hier das Kam. Gericht nach dem L. 5. ff. de injur. & famos. libellis, den dritten Grad lineae aequalis, tam in consanguinitate quam affinitate, secundum computationem juris canonici festgesetzt.

- a) Gem. Besch. v. 24 Apr. 1782. membr. 6. 7. (Beytr. 2 Th. S. 244.) und die Concl. pl. vom 20 Merz 1782. ad Art. 6. mbr. 16. S. auch die Note z.
- b) Conclusa pleni vom 20 Merz 1782 ad Art 6. mbr. 14.
- c) Kam. Ger. Ordn. 1 Th. 10 Tit. S. 3. Reichsschl. v. 1775. Art. 6, Concl. pleni v. 20 Merz 1782. ad

§. rekurrente, per definitivas vel interlocutorias vim definitivarum habentes abgeurtheilte Rechtsfachen ^{d)} dem nemlichen Referenten zugetheilt werden, welcher die Haupt, oder connexe Sache hat.

Endlich leidet auch die gleiche Vertheilung der privilegierten Sachen (§. 45.) ihre Ausnahme, wenn ein Senat, eine Gattung derer demselben zugetheilten privilegierten Sachen, ganz oder doch mehrestentheils referiret, die andern Senate dergleichen Sachen aber noch gar nicht, oder doch mehrestentheils nicht abgethan hätten; auf welchen Fall solche Gattung der geseyten Sachen, dem Senate, welcher die Sachen ganz, oder mehrentheils schon ausgearbeitet hat, vor andern Senaten zugetheilt werden sollen ^{e)}.

§. 49.

Refusationen, welche zugleich eine Untersuchung der Amtshandlungen des Recusati erheischen.

Wird gegen ein oder den andern Herrn Assessor, vor oder nach Distribution der Akten, eine schriftliche Refusacion aus treisig- und erwels.

ad h. Art. mbr. 8. 9. und der Bericht vom 31 Julius 1782. ad Art. 6. mbr. 2.

d) S. die in der Note c. angeführte Stellen.

e) Reichsßluß v. 1775. Art. 6.

weisslichen Ursachen ^{f)} beym Herrn Kammerreich-
ter heimlich eingelegt ^{g)}; so unterucht derselbe
mit Zustimmung der Herren Präsidenten, oder
zweyer ^{h)} Ränge folgenden Herren Assessoren,
Catholisch- und evangelischer Religion: ob die an-
gegebene Ursache eine Untersuchung der Amts-
handlung (des Recusati erheische ^{h)}), um
bey gegründetem Verdacht, weiter ordnungs-
mässig zu verfahren, oder bey ermanglenden
Beweise: die allensfallsige Ahndung dem Pleno
anheimzustellen ⁱ⁾).

§. 50.

Refusationen womit bergleichen nicht verknüpft ist.

Wenn bergleichen aber nicht vorhanden,
und die Distribution den Refusirten treffen, oder
er als Botant, oder in der Folge durch Ab-
junktion bey paribus, oder bey Untersuchung der
Reo

f) Ibid. Art. 8 und 9 Gem. Besch. v. 24 Apr. 1782.
Art. 12.

g) R. Gem. Ord. 1 Th. Tit. 22 §. 9. Wis. Absch.
v. 1713. §. 62 Conc. d. Kam. Ordn. 1 Th. 34
Tit. §. 14.

h) Concl. pleni v. 20. März 1782. ad Art. 9.

i) Ebenda selbst.

Restitution, zur Sache kommen sollte ^{k)}, und auf die vom Hrn. Kammerichter geschehene mündliche Bekanntmachung der Refusationsursachen, sich nicht von selbst des Referats und Votrens in der Sache enthalten wollte; so wird, nachdem der schriftliche Beweis und des Recusati darauf eingekommen, und durch eine Prädeliberation des Hrn. Kammerrichters und der Herren Präsidenten, oder einiger Herren Assessoren: ob die Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen die Entscheidung der verordneten Deputation oder des Pleni erfordere? bestimmt worden, Inhaltes des jüngsten Reichsschlusses Art. 9. entschieden: ob sich der Refusirte der Sache zu enthalten habe, oder nicht? Ueber alles wird ein besonders geheimes Protokoll geführt ^{l)}.

S. 51.

Von den Distributionszetteln, dem Referentenbuch, und den Direktorialregistern.

Sobald die Distribution geschehen (§. 47. 48.); so wird jedem Hrn. Assessor ein vom Distrik-

k) Denn, wenn die Sache nicht in den Senat des Refusirten fälle, oder er sonst nicht dazu kommen sollte: so behält der Herr Kammerichter die angezeigte Refusation in geheim. Reichsschl. von 1775. Art. 9. litt. a.

l) Conclusa pleni vom 20 Merz 1782, ad Art. 9.

tributionaleser verfaßtes Verzeichniß berer ihm zugetheilten Sachen, vom hohen Directorio eingehändigte. Die Rubriken sämmtlicher distribuirten Sachen, werden aber nebst den Referenten Namen in das Hauptreferentenbuch, und das darüber vorhandene alphabetische Register eingetragen. Und zur Erleichterung der Directorialüberschribe bey Vornahme der Sachen ^{m)}, sollen die Leser drey besondere Auszüge aus ihren Registern für den Herrn Kammerichter, und beyde Herrn Präsidenten verfertigen, worinnen nach dem alphabetischen Namensverzeichnis der Herren Assessoren, — „was jedem für Sachen von Zeit zu Zeit zugetheilt, wenn solche eingeführt; und darinnen submittirt worden, welche Partheyen und objecta litis sie betreffen, und in welche Classe selbige in den Registern eingetragen worden (S. 44.) — bemerkt ist n).“

S. 52.

Vom Aufbewahren der distribuirten Aktenstücke.

In dem zu erbauenden R m ralarchiv, sollen für jeden Hrn. Assessor besondere, mit zwey Schlüs-

m) Wis Mem. von 1571. S. 10. Wis Absch. von 1713. S. 64.

n) Conclusa pleni vom 20 März 1782. ad Art. 1. litt. g und h.

Schlüsseln versehenen Behältnisse gemacht, sämtliche; ihnen distribuirte Akten darinnen aufbewahrt, und nur die zur Ausarbeitung bestimmten Aktenstücke, mit Vorwissen der Leserey, welche den einen Schlüssel zu jedem Behältnisse besitzet, nach Hause genommen werden^{o)}; welches letztere auch dormalen nur geschleht.

§. 53.

Norm, wornach die distribuirten Sachen aufgearbeitet und zum Vortrag befördert werden sollen.

Die Referenten sollen von denen ihnen zugeworbenen und sollicitirten Sachen P), die hochwichtigen privilegirtesten der ersten, und in deren Ermangelung, der zweyten Classe (§. 42 44.) nach dem durch Nummern^{q)}, und wenn mehrere einer Nummer oder Gattung vorhanden, durch das Alter der Submission bestimmten Vorzug^{r)}, bey fehlenden privilegirten

o) Concl. pleni vom 20 März 1782. ad Art. 6. im Anhang membro 1.

p) Reichsabsch. v. 1654 §. 152.

q) Concl. pleni vom 20 März 1782. ad Art. 1. litt. a.

r) Bis. Memor. v. 1595. §. 3. und v. 1600. §. 1, R. G. Ordn. I Th. 10 Tit. §. 8.

ten aber, die am längsten submittirte causas ordinarias in Arbeit nehmen s); und wenn sie der turnus trifft (§. 57.); auch zum Vortrag beförbern t); zuvor aber dem Hrn. Kammerichter oder des Stellvertreter, was sie für Sachen in Vortrag bringen wollen, frühzeitig anzeigen u), damit, wenn gegen das gesetzliche Vorzugsrecht oder Alter der Sachen, angestossen werden wollte, deswegen mit Zulehung und Beyrath der Herren Präsidenten, nach vorgängiger Einsicht der Registrar (§. 44. 51.) die nöthige Abänderung getroffen werden könne w).

S. 54.

Wie die bey der Classification entdeckten Fehler zu heben.

Sollten die Herren Referenten, daß der Procuratoren Angabe (§. 43), wornach die Sachen

a) vid. Nota r. und das Bis. Mem. v. 1581. §. 3. wie auch die Conclusa pleni v. 20 März 1782. ad Art. 1.

t) Reichschr. v. 1775. Art. 1.

u) Bis Memor. v. 1581. §. 3. und v. 1600. §. 1. Concl. pl. v. 20 März 1782 ad Art. 1. mbr. 3.

w) S. die Note u. angeführten Gesetze. Concl. pl. ad Art. 1. litt. c. d. e. f. i. k.

chen registriert worden (§. 44.) unrichtig²⁾, oder, daß die Sache unecht als connex angegeben worden y), finden, oder, wenn ein Procurator, daß sich mit ein oder der andern Sache eine Veränderung ergeben, anzeiate²⁾; so trägt er solches seinem Senat vor, dessen Entschliebung zur Nichtschnur genommen und den Lesern zur Verbesserung der Register (§. 44.) mitgetheilt wird.

§. 55.

Abweichung von der bisher beschriebenen Distributionsmethode.

Daß sich bey Classificirung der Sachen nach der Procuratoren Angabe (§. 43. 44.), unendliche Schwierigkeiten ergeben, und wenn alle diese Anstände vor der Ausarbeitung und dem Vortrag der Sachen jedesmal durch Prädeliberationen gehoben werden müßten (§. 54.), für die Geschäfte selbst, keine Zeit übrig bleiben würde, solches hat das Collegium camerale kaisertlicher
E 2 Maje

x) Concl. plen. v. 20 März 1782. ad Art. 5. mbr. 8. 9. ad Art. 6. mbr. 26. Bericht v. 31 Julius 1782. ad Art. 1-5.

y) Concl. pl. ad Art. 6. mbr. 13.

z) Ibid. ad Art. 5. mbr. 12.

Majestät und dem Reich berichtlich angezeigt ^{a)}, und inzwischen bis auf weitere Verordnung, die zur Befolgung des jüngsten Reicheschlusses festgesetzten Maasregeln (§. 44. 45. 46.), in praxi noch nicht zur völligen Ausübung gebracht. Diejenigen Sachen also, worinnen die Prokuratoren durch die gewöhnlichen Zeddel um Distribution bitten, werden vom Distributionsleser, mittelst genauer Bemerkung ihrer, bey dem Extrajudicialerkennniß bestimmten (§. 26.), oder vom Prokurator angegebenen Qualität (§. 43.), wie auch der Submissionszeit, der Prokuratoren und des gewesenen Extrajudicialreferentens (§. 20) Namen etc. in ein besonders Verzeichniß gebracht; worauf das Directorium sämtliche aufgeschriebene Sachen, nach der Herren Assessoren Sitzordnung, und unter Beobachtung der obenerwehnten übrigen Vorschriften (§. 47 bis 50.), mittelst Beschreibung der Re. und Correferenten Namen zu jeder Sache (§. 47.) distribuiert, der Leser aber das Weitere (§. 51.) besorgt.

§. 56.

a) Bericht vom 31 Julius 1782. im Anhang ad Nro. 5. (Beiträge 2 Th. 7 Abschn. Nro. 1. S. 332.

S. 56.

Wornach man sich wegen Vornahme der Sachen hauptsächlich zu richten pflegt.

Aus der angezeigten Ursache (§. 55.), können sich auch die Herren Referenten beym Ausarbeiten und Vortrag der Sachen, nicht so genau nach dem vorgezeichneten Typo (§. 42.), und der darnach vorzunehmenden Classification der Sachen (§. 44.) richten. Man überläßt es vielleicht mehr nach Vorschrift der Visitationememorialien von 1587. §. 3. von 1595. §. 3., und von 1600. §. 2., vorzüglich ihrer und des hohen Directorii ^{b)} Bestimmung, welche von den sollicitesten Sachen, als die dringendste, hochwichtigste, und privilegirteste und älteste (§. 53.), wirklich in Arbeit zu nehmen sofort in Vortrag zu bringen sey.

S. 57.

Vom Turnus.

Der in jedem Senat vorsitzende Herr Assessor (§. 11.) träge an den Judicialträgen (§. 17.)

b) Welchen deswegen auch frühzeitig die Anzeige von der vorzunehmenden Sache geschehen muß (§. 53.)

c) Bericht vom 31. Julius 1782; im Anhang ad Num. 5. (Beiträge 2 Th. 7 Absch. Nro. 1. S. 332.)

(§ 17.), benen fünf d) zunächst auf ihn folgenden Mitgliedern des Senats (§. 21. Note w.) die gewählte (§. 56.) Definitiv- oder ihr gleichzunehmende interlokutorische Relation e) vor; während welcher Zeit, die überschließenden zwei oder drey Senatsglieder, bis sie nach abgelegter Relation, in ihrer Ordnung wieder in den Senat treten, sich an den Beschwerdtisch begeben f).

Referens kann hiernächst auch noch vier Judicialtage (§. 17.) in seinen nach der Entscheidung, oder sonst rekurrenden (§. 48. Nro. 5.) gerichtlichen Sachen g), ferner zu taxatorien h),

d) Concl. pleni v. 20 März 1772. ad Art. mbr. 6. 7. 8.

e) Bey Erörterung dieser Interlokutorien, soll der Kam. Ger. Ordn. 1 Th. 13. Tit. §. 12. nachgelebt, daß eventuale Definitivurtheil dem Judicialprotokoll einverleibt, und nach purification interlokutorischen Erkenntnis, wenn Referens vorher noch einen kurzen Vortrag darüber gemacht, publicirt werden. Concl. pl. v. 20 März 1782 ad Art. 20 des jüngsten Reichsschlusses.

f) S. oben §. 21. Conclusa pleni v. 20. 1782. ad Art. 21. mbr. 1. 2. 8. 9. 10.

g) Bericht v. 31 Jul. 1782 ad Art. 1 u. 5. Concl. pl. v. 20 März ad Art. 1. litt. m.

h) S. oben §. 39. Auch die Regulirung der damorum und des Interesse wozu einer condemnirt worden, und deswegen der Correferent schrift-

so wie zu denen in Senatu ordinario, ohne Zugleichung aus einem andern Senate abgemacht werden könnenden Restitutionsfachen, oder in Ermangelung dieser Rekurrenzien, zu andern kleinen Definitivfachen¹⁾, verwenden. Hierauf tritt der ihm zunächst folgende Hr. Assessor (§. 11.) in den turnum, der abgehende Referent aber an des, am längsten aus dem Senat gewesenen Mitglieds Stelle (§. 21. Note w. v.), an den Bescheidtisch (§. 37.)

§. 58.

Wenn vom turno personali in einzelnen Fällen abzuweichen.

Sollten der Herr Kammerichter, die Herren Präsidenten, Re. oder Correferenten befinden, daß eine Sache dringender, oder anderer in der Kammergerichtsordnung 1 Th. 10 Tit. §. 8. bemerkten erheblichen Bewegungsfachen wegen, extra turnum zu referiren sey, oder ein Prokurator in einer schriftlichen dir dringend- oder erheblichen gesetzmäßigen Ursachen der geschwindern Vornahme einer Sache anführenden Vorstellung,

E 4

darum

schriftlich von Haug aus votiren kann, gehört hieher. Concl. pleni ad Art. 23. des jüngsten Reichschlusses.

3) Concl. pleni vom 20 März 1782. membro 28.

darum ansuchen: so stelle solches der Hr. Kammerichter oder dessen Stellvertreter, woran die Anzeige jedesmal gelangen muß, in dem Senat, wohin die Sache gehört, zur Proposition; worauf der Re. oder allensalfige Correferent, welche vorreferiren wollen, sofort der am turno stehende Referent und die übrigen Membra & Praesidium Senatus, per majora: ob von der persönlichen Referirordnung abzuweichen sey? entscheiden k).

§. 59.

Wenn eine Relation abgebrochen werden müßte.

Wenn Re- oder Correferens, oder ein anders Mitglied des Senats, während der Relation erkranken sollte; so wird die im Vortrag begriffene Sache abgebrochen, und von dem im turno folgenden Referenten, mit Zuziehung des am längsten bey dem Bescheidische gesessenen Senatsglieds (§. 57.), eine andere Sache angefangen und beendigt, sofort nach Zurückunft des Wiederhergestellten, mit der abgebrochenen Sache fortgefahren¹⁾.

§. 60.

k) Reichsßchl. v. 1775. Art. 2. und die Concl. pl. v. 20 Merz 1782 wie auch der Bericht vom 31 Julius 1782. zu diesen Artikel.

l) Conclusa pleni v. 20 Merz 1782. ad Art. 21 membro 13. 14.

Wie die paria gehoben werden.

Bleibt eine, unter 4 (§. 39.) oder 6 Herren Assessoren (§. 39. 57.) vorgetragene Judicialsache, auch nach der dritten Umfrage in paribus, oder tritt bey der im Senate fehlenden, jedoch notwendigen Religionsgleichheit^{m)}, paritas ficta einⁿ⁾; so wird es bey denen, mit unter den Extrajudicialien vorzunehmenden Sabbathsachen und andern Interlokutorien (§. 39.), wie oben §. 28. gemeldet worden, gehalten. Bey andern Judicialsachen aber (§. 40.) abjungiret der Herr Kammerichter oder dessen Stellvertreter, nach Vorsicht des Reichschlusses Art. 13 und 14., diejenlgen von den beyden andern Senaten, welcher am ersten abkommen kann^{o)}; jedoch mit Weglassung des neunten Hrn. Assessors, wenn die Adjunktion den, aus 9 Gliedern bestehenden Senat

m) Ösnabrück Friedens Instr. Art. 5. §. 54.
n) Reichschl. v. 1775. Art. 15.
o) Referens, dessen Sachen in paria verfallen, benutzt nach Beschaffenheit der Umstände und der mehr oder wenigern Zeit, welche zur Beendigung der, in dem zu abjungirenden Senat etwa angefangenen Relation erfordert wird, entweder seine vier Tage (§. 57), oder es fräget im turno folgende inzwischen seine Relation vor.

henden Sache (§. 11.) treffen sollte ^p). Komme endlich die Sache bey abermahlgen paribus ad plenum; so werden aller, auch derer Krankheitswegen etwa abwesenden Mitglieder Stimmen, wenn sie nemlich vorhin schon votirt haben, mitgezählt ^q). Die ehemalige Observanz, wornach Referens nur den Neuabjungirten die Relation ablegte, die vorherige inzwischen zu andern Sachen gezogenen Botanten aber erst bey dem Vortreten wieder eintraten, cessirt nach der neuen Einrichtung, bis von Kaiser und Reich deswegen anderweltige Verfügung erfolgt ^r).

§. 61.

Von der Rekurrenz.

Die vormalige Rekurrenz, wornach die bey einer Sache gewesenen Botanten, wenn die Sache rekurrirte, auch aus andern Senaten beygezogen wurden, cessirt bey den nunmehrigen perpetuirlichen Senaten (§. 11. 12.) gänzlich ^s). Eine sehr nützliche und dem Lauf der Justiz gar nicht schadende Beybehaltung derer vorhin bey

^p) Concl. plenl v. 20 März 1782 ad Art. 13 litt. d.

^q) Ebendaselbst, litt. e. f.

^r) Concl. pl. v. 20 März 1782. ad Art. 13. litt. g. h.

^s) Reichsschl. v. 1775, Art. 10 u. 11.

der rekurrirenden extrajudicial. oder judicial Sache geoffenen Voranten des nemlichen Senats, wenn sie zu haben, und nicht abwesend oder krank sind, hat aber das Conclufum pleni vom 24 Nov. 1784. eingeführet ¹⁾.

§. 62.

Von Erledigung der Restitutionsfachen.

Bey allen, vor Einrichtung der perpetuellen Senate (§. 6. 11.) entschiedenen Sachen, wird die eingewandte erste Restitution, blos von dem vollständigen, aus 8 Mitgliedern bestehenden Senat beurtheilt ²⁾. Bey der zweyten Restitution, werden 6, zunächst auf den turnarium folgende Mitglieder eines andern am frühesten mit der angefangenen Relation fertigen Senats adjungirt. Eine nach dem Sinn und Willen der Gesetze zulässige dritte Restitution, wird aber ad plenum gebracht ³⁾. Wäre die Entscheidung noch der neuen Senatsseinrichtung geschehen (§. 6. 11.); so werden bey der ersten Restitution, die zwey oder drey noch übrigen Mitglieder.

1) Brandis Geschichte der innern Verfassung des Kammergerichts §. 16. S. 212.

2) Nachtrag zu den Conclufis pleni vom 20 März 1783. membro 1

3) Ebendaselbst, membr. 2. 3.

glieder des Senats, worinnen die Sache ent-
schieden worden, und respective vier oder drey
neue, dem turnario zunächst folgende Mitglieder
eines andern zuerst freyen Senats, folglich in
allem 6 neue Botanten, bey der zweyten Resti-
tutions aber, bloß die noch übriggebliebene 4 Mit-
glieder des bereits zum Theil abjungirten Senats
zugezogen, und die Sache erst bey der dritten
zulässig befundenen Restitution, ad plenum
gebracht *).

x) Ebendasselbst, lit. a bis e.

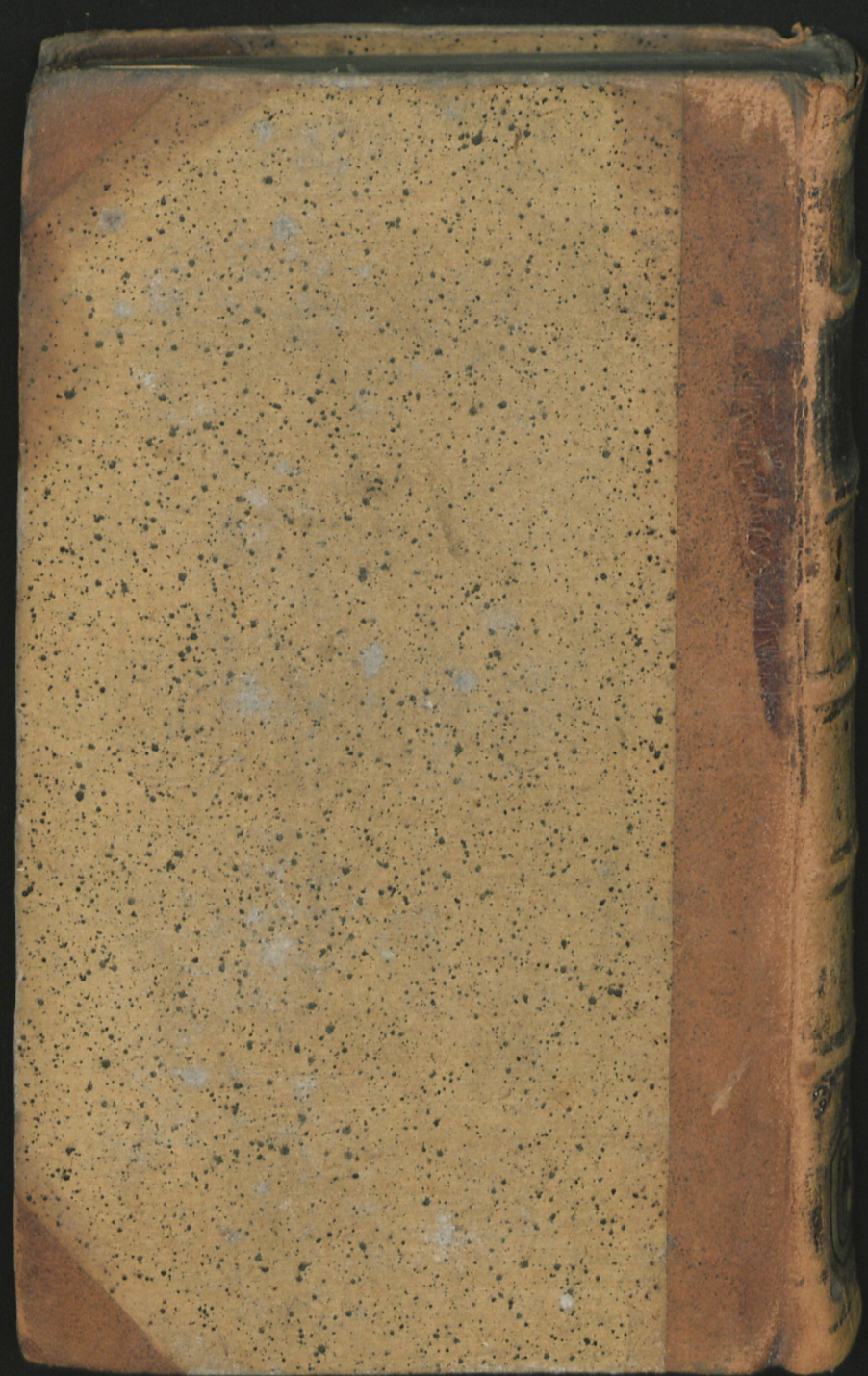


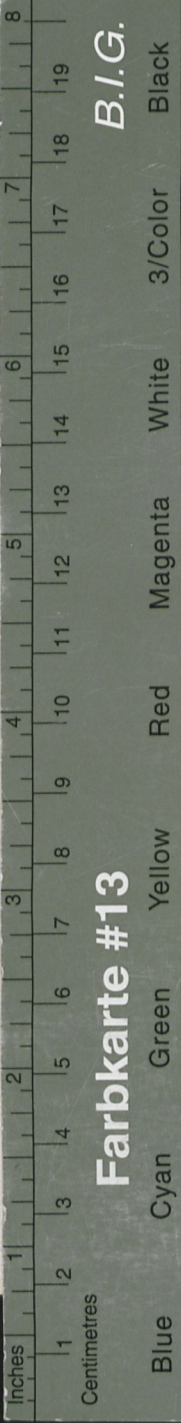
Zwey

Ko 1781

S

me





B.I.G.

Farbkarte #13

Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



2

n Bostells

Advokatens

ris

en

ung, 1787.

